

NIEDERSCHRIFT

über die 5. Sitzung des Gemeinderates am
Mittwoch, den 11.12.2024, um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeinde Mölbling, Mölbling 16, 9330 Althofen.

ANWESENDE			
1.	DI (FH) KRASSNIG Bernd	Bürgermeister, Vorsitzender	
2.	MARCHER Markus	1. Vizebürgermeister	
3.	FLEISCHHACKER Gernot	Gemeinderat	
4.	IRRASCH Maria	Gemeinderätin	
5.	RAINER Martin	Ersatz-Gemeinderat	
6.	LIEGEL Klaus, Mag.	Gemeinderat	
7.	MOSER Wolfgang	Gemeinderat	
8.	STROMBERGER Marlene	Gemeinderat	
9.	MATSCHNIG Martin	Gemeinderätin	
10.	WIESER Walter	2. Vizebürgermeister	
11.	BRENNER Alois	Gemeinderat	
12.	TELSNIG Josef	Gemeinderat	
13.	REGGER Dietrich	Gemeinderat	
14.	HARDER Horst	Gemeinderat	
15.	MITTERDORFER Ferdinand	Gemeinderat	
	Mag. Tanja Bleikolb	AL / Schriftführerin	

Die Sitzung wurde gemäß § 64 K-AGO einberufen und liegen die Zustellnachweise vor.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG	
1.	Eröffnung, Begrüßung und Feststellung Beschlussfähigkeit
2.	Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 26.09.2024
3.	Bestellung der Protokollfertiger gemäß § 45 Abs 4 K-AGO
4.	Bericht des Bürgermeister
5.	Bericht des Kontrollausschusses

6.	Voranschlag 2025; Beratung und Beschlussfassung
7.	Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2025-2029; Beratung und Beschlussfassung
8.	Stellenplan 2025; Beratung und Beschlussfassung
9.	Gebührenordnung Wirtschaftshof 2025; Beratung und Beschlussfassung
10.	Aufnahme eines internen Kassenkredites 2025; Beratung und Beschlussfassung
11.	Verwendung IKZ-Mittel 2025 – Abdeckung der Schulgemeindevbandsumlage; Beratung und Beschlussfassung
12.	Übernahme der AWG Dielach-Breitenstein-Mail-Siebenaich – Finanzierungsplan; Beratung und Beschlussfassung
13.	Kostenbeteiligung Pflegeplan Gurk 2025/2026; Beratung und Beschlussfassung
14.	Aufnahme eines Darlehens des Schulgemeindevbandes St. Veit/Glan zur Finanzierung des Bauprojektes BZ Straßburg – Generalsanierung und Neubau einer Veranstaltungshalle – Haftungsübernahme (Aufteilung nach dem Bevölkerungsschlüssel); Beratung und Beschlussfassung
15.	Trassenführung 110 KV-Leitung ÖAMTC; Beratung und Beschlussfassung
16.	Abschluss eines Optionsvertrages mit der Kärnten Netz GmbH; Beratung und Beschlussfassung
17.	Abschluss eines Nachtrages zum Standortmiet-/Nutzungsvertrag zur Errichtung und Betrieb einer Telekommunikationsanlage durch T-Mobile Austria GmbH oder Abschluss eines Kaufvertrages mit der T-Mobile Austria GmbH; Beratung und Beschlussfassung
18.	Förderung Mehrphasenausbildung – Gutscheine ÖAMTC / Änderung; Beratung und Beschlussfassung
19.	Festlegung der Art und der Höhe der Sicherungsmittel zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung nach dem K-ROG 2021; Beratung und Beschlussfassung
20.	Festlegung der Voraussetzungen für die Vertragserfüllung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung nach dem K-ROG 2021; Beratung und Beschlussfassung
21.	Änderung Flächenwidmungsplan zu Umwidmungspunkt 02/2024; Beratung und Beschlussfassung

1.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
-----------	---

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:00 Uhr** und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Sitzung **öffentlich** ist, sofern während dieser Sitzung keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO **einberufen** und ist **beschlussfähig**¹.

2.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 26.09.2024
-----------	---

Die Niederschrift vom 26.09.2024 wird genehmigt und vom Vorsitzenden, den Protokollfertignern sowie der Amtsleiterin als Schriftführerin unterfertigt.

3.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Bestellung der Protokollfertiger gemäß § 45 Abs 4 K-AGO
-----------	---

Zu den Protokollfertignern für die heutige Sitzung werden

Herr Rainer Martin (Unser Mölbling)
Herr Harder Horst (SPÖ)

bestellt.

4.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Bericht des Bürgermeister
-----------	---

Der Vorsitzende berichtet über den aktuellen Stand der Generalsanierung der Volksschule Meiselding, den Glasfaserausbau in der Gemeinde und die durchgeführten Straßensanierungs- bzw. Straßeninstandhaltungsmaßnahmen in Brugga und Straganz.

Der 2. Vizebürgermeister berichtet über den Inhalt der letzten Sitzung des Abwasserverbandes Friesach.

¹ Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mit dem Bürgermeister mindestens 2/3 der GR-Mitglieder anwesend sind (d.h. 10 Gemeinderäte müssen anwesend sein).

5.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Bericht Kontrollausschuss
-----------	---

Der Vorsitzende erteilt das Wort dem Obmann des Kontrollausschusses, GR Josef Telsnig, welcher über den Inhalt der Kontrollausschusssitzung am 28.11.2024 ausführt wie folgt:

Prüfung Kassenbarbestand, Bankauszüge, Rücklagen, Sicherstellung Bebauung/Verwahrgelder und Bankgarantien:

Der Kassenbarbestand beträgt	€	4.043,47
<hr/>		
Der Bankkontostand beträgt insgesamt	€	418.777,89
Kärntner Sparkasse: Auszug Nummer 141	€	411.516,29
Raiffeisenbank St.Veit: Auszug Nummer: 76	€	7.261,60
Sparkonto Bebauungsverpflichtung	€	15.711,02
<u>Zahlungsmittelreserven:Sparkonten gesamt</u>	€	<u>549.497,86</u>
Gesamtsumme liquide Mittel laut Buchungsabschluss: November 2024/4	€	988.030,24

Summe der nicht kassenwirksamen Konten / Bankgarantien: € 38.094,00

Alle Beträge wurden geprüft, stimmen mit dem Buchungsjournal überein und wurden in Ordnung befunden.

Prüfung RW-Haushalt, ER-Soll-Stellung-Haushalt und SA-Gebühren anhand des Buchungsjournals 2023

Prüfung RW-Haushalt anhand des Buchungsjournals 2024

Haushalt von **Nr. 611 bis Nr. 745**

Die Belege wurden geprüft und in Ordnung befunden.

Prüfung ER-Soll-Stellung-Haushalt anhand des Buchungsjournals 2024

Haushalt von **Nr. 10490 bis Nr. 10683**

Die Belege wurden geprüft und in Ordnung befunden.

Prüfung SA-Gebühren anhand der Belege 2024

Gebühren von **Nr. 6890 bis Nr. 7114**

Prüfung Kassabuch anhand der Belege 2024

Kassabeleg von **Nr. 76 bis Nr. 156**

Die gesamten Beträge wurden geprüft, stimmen überein und wurden in Ordnung befunden.

Anmerkungen zur Auftragsvergaben/Rechnungen:

Die Rechnungen der Firma Solaris betreffend die Kesselwartungen durch die Firma Hagasser sind sehr überteuert und es wird vorgeschlagen, zukünftig vor Auftragserteilung einen Pauschalbetrag zu vereinbaren. Bezüglich der angelaufenen Rechtskosten wird angeregt genau zu prüfen, ob die Kosten durch die Versicherung gedeckt sind.

Der Vorsitzende berichtet, dass bereits eine Wartungsvereinbarung mit der Fa. Solaris diesbezüglich existiert. Die Rechtskosten werden von der Versicherung bedeckt.

Einsichtnahme in den Voranschlag 2025:

Dem Kontrollausschuss wurde seitens der Finanzverwalterin das Begutachtungsformular der Gemeindevision vom 27.11.2024 erläutert. Die Gemeinde verfügt im Jahr 2025 über eine hoheitliche Eigenfinanzierungskraft von € 50.600,00.

6.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Voranschlag 2025
-----------	--

Der Vorsitzende erläutert den Voranschlag 2025 wie folgt:

Der **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag** beinhaltet die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Betriebes im Haushaltsjahr 2025:

• **Ergebnisvoranschlag 2025 (EVA):**

Der Ergebnisvoranschlag stellt den geplanten Wertzuwachs dem geplanten Wertverbrauch gegenüber. Die Aufwendungen enthalten die Abschreibungen und die Dotierung für Rückstellungen. Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen zeigt, ob die Gemeinde die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur mit eigenen Mitteln erwirtschaften kann. Ist das Nettoergebnis im Voranschlag positiv, dann wird die Gemeinde genug Erträge erwirtschaften. Ist es negativ, werden die Aufwendungen für kommunale Dienstleistungen und Infrastruktur nicht vollständig gedeckt werden können.

- Erträge	€	3.485.400,00
- Aufwendungen	€	3.427.800,00
Nettoergebnis 2025	€	57.600,00

• **Finanzierungsvoranschlag 2025 (FVA)**

Der Finanzierungsvoranschlag stellt die Einzahlungen der Gemeinde den Auszahlungen gegenüber, d.h. der Voranschlag liefert Informationen zur Liquidität und der Finanzierung der Gemeinde. Der Saldo (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung = Finanzierungshaushalt) zeigt an, ob die im Voranschlag geplanten Einzahlungen und geplanten Auszahlungen die liquiden Mittel der Gemeinde erhöhen oder reduzieren.

- Einzahlungen	€	3.412.400,00
- <u>Auszahlungen</u>	€	3.080.900,00
- Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	331.500,00

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Voranschlag 2025 in der vorgelegten Form beschlossen werden?

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung

Abstimmung: 15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Voranschlag 2025 samt Beilagen und die hierzu notwendige Verordnung in der vorgelegten Form.

7.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2025-2029
-----------	---

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den mittelfristigen Finanzplan 2025 – 2029 mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

MFP - Ergebnishaushalt gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

VA 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
57.600,00	-25.300,00	-436.100,00	-396.300,00	-393.600,00

MFP - Finanzierungshaushalt gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

VA 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
331.500,00	44.900,00	-352.400,00	-316.300,0	-320.900,00

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2025-2029 in der vorgelegten Form beschlossen werden?

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung

Abstimmung:

15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Mittelfristige Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2025-2029 in der vorgelegten Form.

**8. TAGESORDNUNGSPUNKT:
Stellenplan 2025**

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Entwurf der Stellenplan-Verordnung 2025 vollinhaltlich zur Kenntnis. Die Begutachtung durch die Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung hat ergeben, dass gegen den Beschluss des neuen Stellenplanes für das Jahr 2025 von Seiten der Aufsichtsbehörde keine Bedenken bestehen.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Stellenplanverordnung 2025 in der vorgelegten Form beschlossen werden?

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung

Abstimmung:

15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Stellenplan 2025 und die hierzu notwendige Stellenplanverordnung 2025 in der vorgelegten Form.

**9. TAGESORDNUNGSPUNKT:
Gebührenordnung Wirtschaftshof 2025**

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Entwurf der Gebührenordnung für das Haushaltsjahr 2025 vollinhaltlich zur Kenntnis. Die Gebühren sollen im kommenden Jahr 2025 keiner Preisanpassung zugeführt werden. Die Hilti ist defekt, sodass diese ab dem kommenden Jahr nicht mehr zum Verleih steht.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Gebührenordnung für das Haushaltsjahr 2025 in der vorgelegten Form beschlossen werden?

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung

Abstimmung:

15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gebührenordnung für das Haushaltsjahr 2025 und die hierzu notwendige Verordnung in der vorgelegten Form.

**10. TAGESORDNUNGSPUNKT:
Aufnahme eines internen Kassenkredites 2025**

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat das Angebot der Kärntner Sparkasse AG vom 15.11.2024 für die Aufnahme eines internen Kassenkredites im Finanzjahr 2025 durch Verlesen vollinhaltlich zur Kenntnis:

Kreditrahmen € 250.00,00

Laufzeit 01.01.2025 – 31.12.2025

Zinssatz 3,00% p.a. fix zzgl. 0,125% Bereitstellungsprovision vom nicht ausgenutzten Rahmen

Bearbeitungsgebühr: keine

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll das Angebot der Kärntner Sparkasse AG vom 15.11.2024 auf Aufnahme eines internen Kassenkredites für das Finanzjahr 2025 (01.01.-31.12.2025) in der Höhe von € 250.000,00 zu den im Angebot angeführten Konditionen angenommen werden?

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung

Abstimmung:

15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass das Angebot der Kärntner Sparkasse AG vom 15.11.2024 auf Aufnahme eines internen Kassenkredites für das Finanzjahr 2025 (01.01.-31.12.2025) in der Höhe von € 250.000,00 angenommen wird.

Weiters wird bestätigt, dass durch die Aufnahme des gegenständlichen Kassenkredites das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen 33% der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigt.

11. TAGESORDNUNGSPUNKT: Verwendung IKZ-Mittel 2025

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass für interkommunale Vorhaben noch folgende Mittel zur Verfügung hat:

- IKZ-Bonus 2023 in der Höhe von	€	1.483,00
- IKZ-Bonus 2025 in der Höhe von	€	50.000,00
Insgesamt sohin	€	51.483,00

Die Stadtgemeinde Althofen plant den Ankauf eines interkommunalen Drehleiterfahrzeuges. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf rund € **862.000,00**, wobei die Förderung des Landesfeuerwehrverbandes von rund € 369.400,00 in Abzug zu bringen sind. Die verbleibenden Kosten von € 492.600,00 sollen zu 67% von der Stadtgemeinde Althofen getragen werden. Die verbleibenden und 33% sollen auf die umliegenden Gemeinden entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahl aufgeteilt werden.

Auf die Gemeinde Möbling würde sich demnach eine Kostenbeteiligung von € **9.580,40** errechnen. Dieser Betrag ist zur Gänze durch den Bonus für interkommunale Zusammenarbeit gedeckt, sodass für die Gemeinde keine tatsächlichen Kosten aufzubringen sind.

Da keine weiteren gemeindeübergreifenden Projekte geplant sind, ist beabsichtigt, den restlichen IKZ-Bonus 2025 in der Höhe von € **41.903,00** für die Abdeckung der Schulgemeindevbandsumlage zu verwenden.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll ein Drehleiterfahrzeug gemeinsam mit den Gemeinden Althofen, Eberstein, Klein St. Paul, Hüttenberg, Kappel am Krappfeld, Guttaring, Friesach, Metnitz, Micheldorf, Straßburg, Gurk, Weitensfeld, Deutsch Griffen und Glödnitz angeschafft und die Finanzierung in der Höhe von € 9.580,40 (Gemeinde Möbling) über den Bonus für interkommunale Zusammenarbeit 2023 in der Höhe von € 1.483,00 und über den Bonus für interkommunale Zusammenarbeit 2025 in der Höhe von € 8.097,40 finanziert werden?

Soll der restliche Bonus für interkommunale Zusammenarbeit 2025 in der Höhe von € 41.903,00 für die Abdeckung der Schulgemeindevbandsumlage verwendet werden?

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung

Abstimmung: 15 : 0 Stimmen dafür

GRUNDSATZ-BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass

- ein Drehleiterfahrzeug gemeinsam mit den Gemeinden Althofen, Eberstein, Klein St. Paul, Hüttenberg, Kappel am Krappfeld, Guttaring, Friesach, Metnitz, Micheldorf, Straßburg, Gurk, Weitensfeld, Deutsch Griffen und Glödnitz angeschafft und die Finanzierung des Anteils der Gemeinde Möbling iHv € **9.580,40** über den Bonus für interkommunale Zusammenarbeit 2023 iHv € **1.483,00** und über den Bonus für interkommunale Zusammenarbeit 2025 iHv € **8.097,40** erfolgt.
- der restliche Bonus für interkommunale Zusammenarbeit 2025 iHv € **41.903,00** für die Abdeckung der Schulgemeindevbandsumlage verwendet wird.

**12. TAGESORDNUNGSPUNKT:
Übernahme der AWG Dielach-Breitenstein-Mail-Siebenaich - Finanzierungsplan**

Der Vorsitzende verweist auf den in der Sitzung vom 26.09.2024 gefassten Grundsatzbeschluss, dass die AWG Dielach-Breitenstein-Mail-Siebenaich mit 1.1.2025 übernommen wird.

Mit vertraglicher Vereinbarung vom 4.11.1997, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Mölbling und der AWG Dielach-Breitenstein-Mail-Siebenaich, hat sich die Gemeinde Mölbling der AWG gemäß § 1 K-GKG bedient, um eine Kanalisationsanlage für die Ortschaften Dielach-Breitenstein zu errichten und zu betreiben. Für den Fall, dass sich die AWG auflöst, wurde vertraglich vereinbart, dass alle Rechte und Pflichten der AWG sowie das Vermögen der AWG auf die Gemeinde Mölbling übergeht.

Die AWG bereitet derzeit ihre Auflösung vor, sodass die Anlagen der AWG im Sinne der vorgenannten vertraglichen Vereinbarung auf die Gemeinde Mölbling übergehen werden. Die Anlagen der AWG Dielach-Breitenstein-Mail-Siebenaich werden – nach erfolgter Auflösung der AWG – in den Betrieb der Abwasserbeseitigung Mölbling-Meiselding (Gebührenhaushalt) der Gemeinde Mölbling eingegliedert.

Infolge Auflösung der AWG wird sodann auch das Projekt (Pumpleitung) im Namen der Gemeinde Mölbling im Jahr 2025 finalisierend umgesetzt werden.

Für dieses Projekt sind nach Information der AWG Kosten in der Höhe von netto € 200.000,00 budgetiert. Für die Finanzierung soll das vorhandene Aktivvermögen der AWG in der Höhe von rund € 100.000,00, herangezogen werden. Sodann besteht noch ein Finanzierungsbedarf von rund € 100.000,00. Dieser Betrag soll zum einen durch KIP-Mittel 2025 im Ausmaß von € 34.000,00 und zum anderen durch die bestehenden Rücklagen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung Mölbling-Meiselding (Gebührenhaushalt) im Ausmaß von € 66.000,00 finanziert werden.

Die Finanzierung der Projektsumme von insgesamt € 200.000,00 soll daher wie folgt erfolgen:

Finanzierung	Gesamtbetrag	2025	2026
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**	100.000,00	100.000,00	
Zahlungsmittelreserve	66.000,00	66.000,00	
KIP Förderung	34.000,00	34.000,00	
Summe	200.000,00	200.000,00	

Der Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig (Obmann der AWG) und GR Josef Telsnig (Kassier der AWG) erklären sich für befangen und verlassen vor der Beschlussfassung den Sitzungssaal; die Abstimmung wird vom 1. Vizebürgermeister, Markus Marcher, durchgeführt.

ANTRAG

Der 1. Vizebürgermeister stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Finanzierungsplan „Übernahme AWG Dielach-Breitenstein-Mail-Siebenaich“ – vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 104 K-AGO – in der vorgelegten Form beschlossen werden?

Der 1. Vizebürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung

Abstimmung:

13 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt mit Mehrheit² den Finanzierungsplan „Übernahme AWG Dielach-Breitenstein-Mail-Siebenaich“ – vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 104 K-AGO – in der vorgelegten Form.

13. TAGESORDNUNGSPUNKT: Kostenbeteiligung Pflegeplan Gurk 2025/2026

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den formlosen Antrag samt Finanzierungsansuchen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft Unterabteilung Klagenfurt vollinhaltlich zur Kenntnis.

Daraus kann entnommen werden, dass für die Instandhaltungsmaßnahmen ein Projekt „Gurk, Pflegeplan Inst. 2025/2026“, mit einem Erfordernis von € 100.000,00 zur technischen und finanziellen Genehmigung dem Bund vorzulegen ist. Laut Wasserbautenförderungsgesetz 1985 ist der Finanzierungsschlüssel bei Bundesflüssen mit einem 70% Bundesanteil und 30% Interessentenanteil festgelegt.

Gesamterfordernis:	€	100.000,00
Bundesanteil 70%	€	70.000,00
Interessentenanteil 30%	€	30.000,00.
Vom Interessentenanteil entfällt auf die Gemeinde Mölbling ein Betrag von	€	1.680,00.

² 13 Stimmen dafür; 2 Stimmen enthalten (Befangenheit).

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll das Finanzierungsansuchen betreffend den Pflegeplan Inst. 2025/2026 Gurk der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft Unterabteilung Klagenfurt des Amtes der Kärntner Landesregierung unterfertigt und der Interessentenbeitrag in der Höhe von € 1.680,00 übernommen werden?

Der Vorsitzende bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Abstimmung:

15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass das Finanzierungsansuchen betreffend den Pflegeplan Inst. 2025/2026 Gurk der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft Unterabteilung Klagenfurt des Amtes der Kärntner Landesregierung unterfertigt und der Interessentenbeitrag in der Höhe von € 1.680,00 übernommen wird.

14. TAGESORDNUNGSPUNKT:

Aufnahme eines Darlehens des Schulgemeindevorstandes St. Veit/Glan zur Finanzierung des Bauprojektes BZ Straßburg – Generalsanierung und Neubau einer Veranstaltungshalle – Haftungsübernahme (Aufteilung nach dem Bevölkerungsschlüssel)

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass zur Finanzierung des Bauprojektes BZ Straßburg – Generalsanierung und Neubau einer Veranstaltungshalle ein Darlehen in der Höhe von € 700.000,00 benötigt. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt über die Immobilienverwaltung Schulgemeindevorstand St. Veit/Glan KG. Die letzten Darlehensgewährungen erfolgten blanko. Aufgrund der Situation am Finanzmarkt, wird von den Kreditinstituten eine Bürge- und Zahlerhaftung bei Aufnahme gefordert. Laut Gesellschaftsvertrag haftet der Schulgemeindevorstand St. Veit/Glan für das aufgenommene Kapital. Eine Haftung des Verbandes ist gem. Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung – K-GHV 2019 von den einzelnen Verbandsgemeinden zu beschließen und in den jeweiligen Haftungsnachweisen auszuweisen. Die Verordnung sowie das diesbezüglich Informationsschreiben der Gemeindeaufsichtsbehörde wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Demnach kann der Schulgemeindevorstand St. Veit/Glan nur ein Darlehen aufnehmen, wenn die Verbandsgemeinden die Haftungen anteilmäßig übernehmen. Erst anschließend erfolgt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Auf die Gemeinde Mölbling entfällt ein Anteil in der Höhe von € **20.925,70**
(Aufteilung nach dem Bevölkerungsschlüssel gem. § 11 Abs. 8 FAG, siehe Anlage).

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die nach dem Bevölkerungsschlüssel gem. § 11 Abs. 8 FAG anteilmäßige Haftung in der Höhe von € 20.925,70 für das von der Immobilienverwaltung Schulgemeindevorstand St. Veit/Glan KG aufgenommene Darlehen in der Höhe von € 700.000,00 zur Finanzierung des Bauprojektes BZ Straßburg – Generalsanierung und Neubau einer Veranstaltungshalle übernommen werden?

Der Vorsitzende bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Abstimmung:

15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

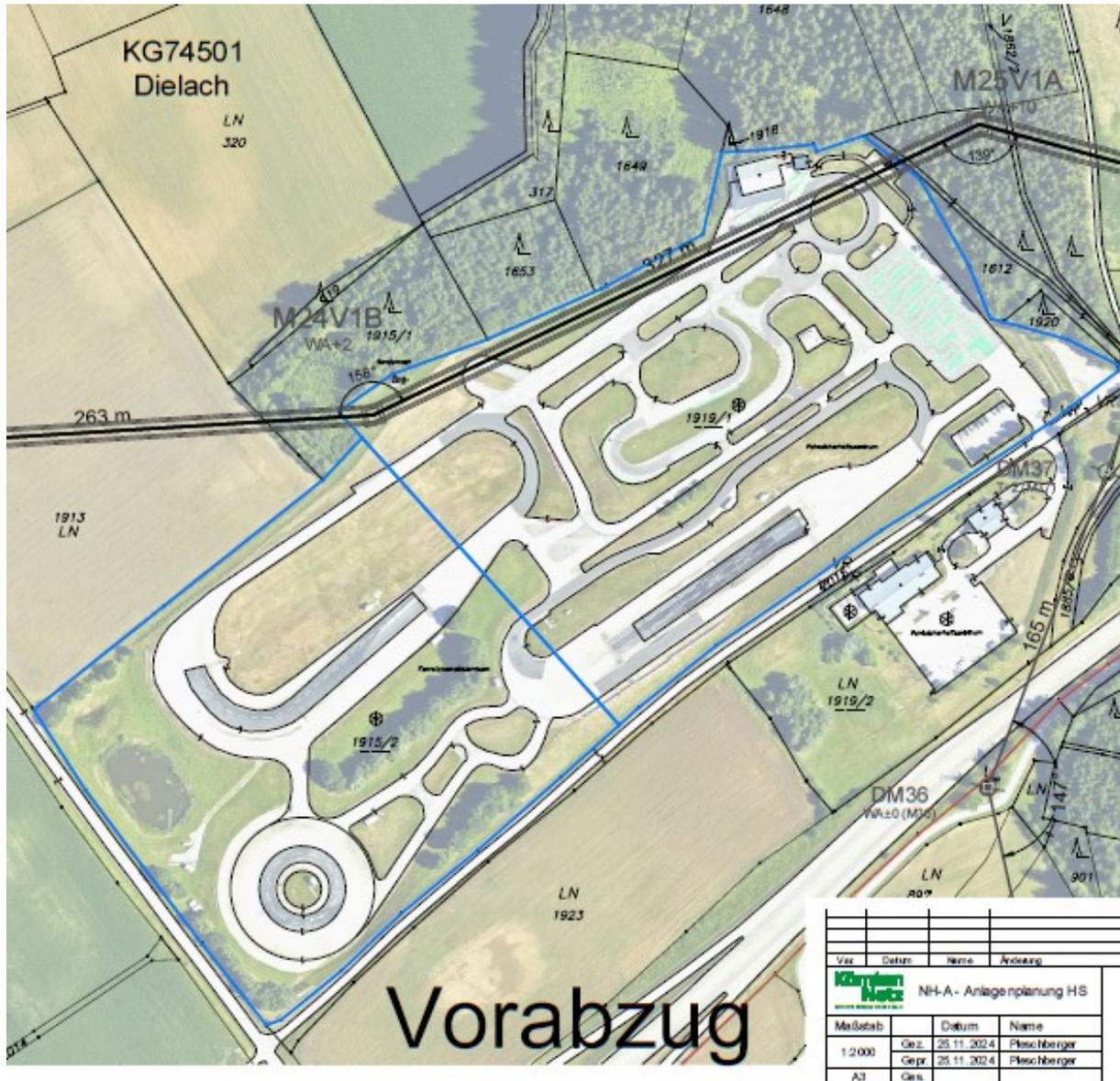
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die nach dem Bevölkerungsschlüssel gem. § 11 Abs. 8 FAG anteilmäßige Haftung der Gemeinde Mölbling in der Höhe von € 20.925,70 für das von der Immobilienverwaltung Schulgemeindevorstand St. Veit/Glan KG aufgenommene Darlehen in der Höhe von € 700.000,00 zur Finanzierung des Bauprojektes BZ Straßburg – Generalsanierung und Neubau einer Veranstaltungshalle übernommen wird.

15.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Trassenführung 110 KV-Leitung ÖAMTC
------------	---

Der Vorsitzende berichtet, dass die KNG die Trassenführung der neuen 110 KV-Leitung über das ÖAMTC-Gelände beabsichtigt.

Der ursprüngliche Planungsentwurf der 110 KV-Leitung der Kärnten Netz GmbH beinhaltete einen Leitungsverlauf quer über das Betriebsgelände des Fahrtechnikzentrum ÖAMTC. Dabei war auch die Positionierung eines Masten mitten im Gelände sowie eine Überspannung des gesamten Geländes des Fahrtechnikzentrum ÖAMTC in Mail vorgesehen.

Nach einer gemeinsamen Begehung des Projektanten der Kärnten Netz GmbH, Ing. Mathias Pleschberger und dem Standortleiter des ÖAMTC, Valentin Steinwender, und einer daran anschließenden Besprechung am Gemeindeamt am 30.07.2024 erfolgte eine Abänderung der Trassenführung an den nördlichen Randbereich des Geländes. Im abgeänderten Planentwurf vom 08.10.2024 ist ein Masten außerhalb des Geländes des ÖAMTC in jenem Bereich, wo bereits der Mobilfunkmasten der T-Mobile positioniert ist und eine Überspannung lediglich im nördlichen Randbereich des Grundstückes vorgesehen. Durch die Errichtung dieser neuen Trasse würde die bestehende Leitung, welche derzeit unmittelbar



Planentwurf vom 25.11.2024 (Alternativvariante)

Für die Gemeinde stellen beide Varianten eine mögliche Variante der Trassenführung dar; bei der Alternativvariante vermindert sich der Entschädigungsbetrag um rund 10-15%.

Nach ausführlicher Diskussion im Gemeinderat kommt dieser zu dem einstimmigen Ergebnis, dass bei den Trassenvarianten die Zustimmung erteilt werde und jene ausgewählt werden soll, die unter Bedacht-
nahme auf die technische Machbarkeit und wirtschaftliche Vertretbarkeit am sinnvollsten scheint.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll beiden Trassenführungsvarianten (Planvorschlag vom 08.10.2024 und Planvorschlag vom 25.11.2024) die Zustimmung erteilt werden?

Der Vorsitzende bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Abstimmung: 15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass beiden Trassenführungsvarianten (Planvorschlag vom 08.10.2024 und Planvorschlag vom 25.11.2024) die Zustimmung erteilt werden und jene ausgewählt werden soll, die seitens der KNG unter Bedachtnahme auf die technische Machbarkeit und wirtschaftliche Vertretbarkeit am sinnvollsten scheint.

**16. TAGESORDNUNGSPUNKT:
Abschluss eines Optionsvertrages mit der Kärnten Netz GmbH**

Der Vorsitzende berichtet, dass – wenn die finale Trassenführung feststeht – mit der KNG ein Optionsvertrag für die Einräumung einer Dienstbarkeit sowie ein Dienstvertrag abzuschließen ist.

Für die Einräumung der Dienstbarkeit gebührt ein Anspruch auf Entschädigung in der Höhe von € 326.707,66 (Planungsvariante vom 08.10.2024) bzw. € 291.079,00 (Planungsvariante vom 25.11.2024).

Aufgrund des zugunsten des ÖAMTC vertraglich eingeräumten Baurechtes herrscht noch Klärungsbedarf dahingehend, ob die Entschädigungszahlung dem Grundstückseigentümer (Gemeinde) oder dem Bauberechtigten (ÖAMTC) gebührt bzw. ob hier eine entsprechende Aliquotierung zu erfolgen hat bzw. erfolgen muss. Der ÖAMTC vertritt offenbar den Standpunkt, dass diesem als Bauberechtigten der volle Entschädigungsbetrag zustehe; diese Ansicht teilt die Gemeinde nicht, zumal die Situierung des Masten sowie die Überspannung auf dem im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundflächen erfolgt. Zudem ist die Fertigstellung des Leitungsbaus für das Jahr 2030 geplant und beträgt deren durchschnittliche Nutzungsdauer 80 Jahre. Der Baurechtsvertrag endet mit 31.12.2041, sohin rund 11 Jahre nach Fertigstellung der Trasse, sodass nicht nachvollziehbar ist, warum der ÖAMTC Anspruch auf die volle Entschädigungszahlung haben sollte, die Gemeinde als Grundstückseigentümerin aber die Belastung durch die Dienstbarkeit hat.

Aufgrund dieses Umstandes ist beabsichtigt, die Rechte der Gemeinde aus dem Baurechtsvertrag rechtlich prüfen zu lassen sowie das Recht der Gemeinde als Eigentümerin auf eine Entschädigungszahlung. Weiters wird versucht, mit dem ÖAMTC eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Es erfolgt eine ausführliche Diskussion im Gemeinderat.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll mit der KNG-Kärnten Netz GmbH ein Optionsvertrag für die Einräumung einer Dienstbarkeit sowie ein Dienstvertrag hinsichtlich einer der beiden unter TOP 15 näher dargestellten Trassenführungsvarianten (Planvorschlag vom 08.10.2024 und Planvorschlag vom 25.11.2024) abgeschlossen werden?

Der Vorsitzende bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Abstimmung:

15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass mit der KNG-Kärnten Netz GmbH ein Optionsvertrag für die Einräumung einer Dienstbarkeit sowie ein Dienstvertrag für die Inanspruchnahme auf Basis des Planungsentwurfes vom 08.10.2024 (Variante a) oder auf Basis des Planungsentwurfes vom 25.11.2024 (Alternativvariante) abgeschlossen wird.

17. TAGESORDNUNGSPUNKT:

Abschluss eines Nachtrages zum Standortmiet-/Nutzungsvertrag zur Errichtung und Betrieb einer Telekommunikationsanlage durch T-Mobile Austria GmbH oder Abschluss eines Kaufvertrages mit der T-Mobile Austria GmbH

Der Vorsitzende berichtet, dass die nunmehr Towers Infra Austria GmbH (vormals Magenta Telekom Infra GmbH), welche eine Telekommunikationsanlage durch die T-Mobile Austria GmbH auf dem Grundstück Nr. 1919/1, KG Dielach (ÖAMTC-Gelände) betreibt, einerseits den Kauf des Grundstückes um € 72.000,00 und andererseits die Verlängerung des Nutzungsvertrages angeboten hat.

In Anbetracht des Umstandes, dass die KNG die Situierung eines Masten auf dem Grundstück Nr. 1919/1, KG Dielach (ÖAMTC-Gelände) an eben jener Stelle, wo sich derzeit der Sendemasten befindet, beabsichtigt, ist der Verkauf des Grundstückes ausgeschlossen.

Auch der übermittelte Nachtrag kann in der Form (Kündigungsverzicht für 20 Jahre) nicht abgeschlossen werden; vielmehr kann eine Vertragsverlängerung nur in Absprache mit der KNG erfolgen, da anzudenken ist, den Sender auf den Strommasten zu positionieren.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll mit der Towers Infra Austria GmbH ein Kaufvertrag über den Verkauf des Grundstückes Nr. 1919/1, KG Dielach, für einen Kaufpreis iHv € 72.000,00 abgeschlossen werden?
Soll alternativ mit der Towers Infra Austria GmbH der Nachtrag 2024-01 zum Standortmiet-/Nutzungsvertrag B83/08 zur Errichtung und zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage durch T-Mobile Austria GmbH abgeschlossen werden?**

Der Vorsitzende bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Abstimmung:

15 : 0 Stimmen dagegen

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass mit der Towers Infra Austria GmbH weder ein Kaufvertrag über den Verkauf des Grundstückes Nr. 1919/1, KG Dielach, für einen Kaufpreis iHv € 72.000,00 noch der Nachtrag 2024-01 zum Standortmiet-/Nutzungsvertrag B83/08 zur Errichtung und zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage durch T-Mobile Austria GmbH in der vorgelegten Form abgeschlossen wird. Die weiteren Möglichkeiten betreffend einer Verlängerung des Standortmiet-/Nutzungsvertrages werden in Absprache mit der KNG zu klären sein.

18.	<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u> Förderung Mehrphasenausbildung – Gutscheine ÖAMTC / Änderung
------------	--

Der Vorsitzende teilt dem Gemeinderat mit, dass der ÖAMTC in Mail der Gemeinde ab 2025 keinen 50%igen Rabatt für den Ankauf der Gutscheine für das Fahrsicherheitstraining mehr gewährt, sodass die Gutscheine nunmehr auch für die Gemeinde zum regulären Preis von € 194,00 (bisher € 92,50) anzukaufen sind. Zum regulären Preis ist eine entsprechende Förderung nicht mehr finanzierbar, sodass alternativ ein Zuschuss in der Höhe von € 100,00 anzudenken ist.

Es erfolgt eine ausführliche Diskussion im Gemeinderat.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll ab 01.01.2025 allen Führerscheineulungen einer Lenkerberechtigung für die Klasse B ein Zuschuss für das absolvierte Fahrsicherheitstraining im ÖAMTC-Fahrtechnikzentrum in Mail in der Höhe von einmalig € 100,00 gewährt werden?

Der Vorsitzende bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Abstimmung:

15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass ab 01.01.2025 allen Führerscheineulungen einer Lenkerberechtigung für die Klasse B ein Zuschuss für das absolvierte Fahrsicherheitstraining im ÖAMTC-Fahrtechnikzentrum in Mail in der Höhe von einmalig € 100,00 gewährt wird, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Das schriftliche Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses muss bis längstens 6 Monate nach Absolvierung des Fahrsicherheitstrainings bei der Gemeinde Mölbling einlangen.**
- **Der/Die Antragsteller/in muss zum Zeitpunkt der Führerscheinausstellung, zum Zeitpunkt der Absolvierung des Fahrsicherheitstrainings und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Gewährung eines Zuschusses den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mölbling begründet haben.**
- **Mit dem Antrag sind eine Kopie der Lenkerberechtigung, der Urkunde über die Absolvierung des Fahrsicherheitstrainings und eine Zahlungsbestätigung vorzulegen; die Überprüfung der Hauptwohnsitzmeldung erfolgt durch das Meldeamt der Gemeinde.**

Auf diesen Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch; die Auszahlung des Zuschusses kann – je nach Finanzlage der Gemeinde – jederzeit eingestellt werden. Die noch vorhandenen 3 Gutscheine (aus Bestellung 2023) werden noch ausgegeben.

19. TAGESORDNUNGSPUNKT:

Festlegung der Art und der Höhe der Sicherungsmittel zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung nach dem K-ROG 2021

Der Vorsitzende berichtet, dass gemäß § 53 Abs 1 K-ROG 2021 die Gemeinde berechtigt ist, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungsgesetz festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.

Gemäß § 53 Abs 6 K-ROG 2021 ist in den Vereinbarungen die Erfüllung der Leistungspflichten, zu denen sich die Vertragspartner der Gemeinden verpflichten, durch geeignete Sicherungsmittel zu

gewährleisten. Es dürfen nur solche Sicherungsmittel vorgesehen werden, die im Hinblick auf die mit der Vereinbarung verfolgten Interessen der örtlichen Raumplanung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind.

Für den Gemeinderat erscheint eine Kautions- bzw. eine Bankgarantie als geeignetes Sicherungsmittel; ein Spargbuch erscheint kein geeignetes Mittel (z.B. Verlust des Lösungswortes, etc.).

Um eine objektive und transparente Feststellung der Höhe der erforderlichen Sicherstellungen im Einzelfall zu gewährleisten, kann der Gemeinderat mit Beschluss festlegen, dass in Bezug auf die Ermittlung des Verkehrswertes bzw. der Bemessungsgrundlage für das gesamte Gemeindegebiet oder nach Gebietsteilen der Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich oder die Grundstückspreise laut Statistik Austria heranzuziehen sind. Die Kautionshöhe sollte vom Gemeinderat mit zumindest 20% des Verkehrswertes festgelegt werden.

Laut Statistik Austria beträgt der durchschnittliche Baugrundstückpreis für das Gemeindegebiet Mölbling (Stand 2023) € 47,10. Bei einer Festlegung einer Kautionshöhe von 25% würde sich somit aktuell ein Betrag von € 11,775 pro m² errechnen. Dieser Betrag ist sodann kaufmännisch auf volle Euro zu runden, sodass sich ein Betrag von € 12,00 pro m² errechnet. Dieser Betrag erscheint dem Gemeinderat als angemessen.

Das Sicherungsmittel muss für die Dauer der Verpflichtung aufrechterhalten werden. Beginnt ein befristetes Sicherungsmittel bereits vor Eintreten der Bedingung zu laufen, muss die Befristung den Zeitraum davor berücksichtigen oder die Laufzeit ab Eintreten der Bedingung angepasst werden; dies gilt insbesondere für Bankgarantien. Dabei ist auch die Bearbeitungszeit des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens von höchstens fünf Monaten zu berücksichtigen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass z. B. die Bankgarantie bereits mehrere Monate vor Fristablauf ihre Gültigkeit verliert. Daher erscheint es ratsam, dass das Sicherungsmittel Bankgarantie in jedem Fall eine zumindest 6-jährige Gültigkeitsdauer auszuweisen hat.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll für alle Vereinbarungen zur Sicherstellung der widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken gemäß § 53 Abs 1, 2 Z 3 und 6 K-ROG 2021, die ab 01.01.2025 abgeschlossen werden, als zulässiges Sicherungsmittel die Kautions- und die Bankgarantie festgelegt und die Höhe der erforderlichen Sicherstellungen mit 25% des Verkehrswertes festgesetzt und für die Ermittlung des Verkehrswertes der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für das Gemeindegebiet Mölbling von der Statistik Austria veröffentlichte durchschnittliche Baugrundstückspreis herangezogen werden?

Der Vorsitzende bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Abstimmung:

15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass in allen Vereinbarungen zur Sicherstellung der widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken gemäß § 53 Abs 1, 2 Z 3 und 6 K-ROG 2021, welche ab 01.01.2025 mit der Gemeinde Mölbling abgeschlossen werden, als Mittel zur Sicherstellung ausschließlich eine Kautions- oder eine Bankgarantie zulässig sind. Eine Bankgarantie muss jedenfalls eine Laufzeit von mindestens 6 Jahren ausweisen. Die Höhe der Sicherstellung ist mit 25% des Verkehrswertes festzusetzen. Für die Ermittlung des Verkehrswertes ist der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für das Gemeindegebiet Mölbling von der Statistik Austria veröffentlichte, durchschnittliche Baugrundstückspreis heranzuziehen. Der so errechnete Betrag ist sodann kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

20. TAGESORDNUNGSPUNKT:

Festlegung der Voraussetzungen für die Vertragserfüllung zur Sicherstellung der widmungs- oder bebauungsplangemäßen Bebauung nach dem K-ROG 2021

Der Vorsitzende berichtet, dass es ratsam ist, für Vereinbarungen zur Sicherstellung der widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken gemäß § 53 Abs 2 Z 3 K-ROG 2021 genau festzulegen, wann die Leistungspflicht (widmungs- und bebauungsplangemäße Bebauung) erfüllt ist.

Um Missverständnisse vorzubeugen, erscheint es am nachvollziehbarsten, bei der Beurteilung, ob eine Vertragserfüllung gegeben ist, auf die Bauvollendungsmeldung gemäß § 39 K-BO abzustellen und darüber hinaus mit Beschluss festzuhalten, dass typische Nebeneinrichtungen wie z.B. Garagen, Carports, Gartenhäuser u.ä. nicht geeignet sind, den Vertragszweck zu erfüllen.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll für alle Vereinbarungen zur Sicherstellung der widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken gemäß § 53 Abs 1, 2 Z 3 K-ROG 2021, die ab 01.01.2025 abgeschlossen werden, festgelegt werden, dass eine Vertragserfüllung erst vorliegt, wenn eine Bauvollendungsmeldung gemäß § 39 K-BO vor Ablauf der Bebauungsfrist vorliegt und weiters festgelegt werden, dass typische Nebeneinrichtungen wie z.B. Garagen, Carports, Gartenhäuser u.ä. nicht geeignet sind, den Vertragszweck zu erfüllen?

Der Vorsitzende bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Abstimmung:

15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass eine Vertragserfüllung gemäß § 53 Abs 1 und 2 Z 3 K-ROG 2021 voraussetzt, dass eine Bauvollendungsmeldung gemäß § 39 K-BO vor Ablauf der Bebauungsfrist vorliegt. Typische Nebeneinrichtungen wie z.B. Garagen, Carports, Gartenhäuser u.ä. sind nicht geeignet, den Vertragszweck zu erfüllen; ebenso erfüllen Teilfertigstellungsmeldungen gemäß § 39 K-BO den Vertragszweck nicht.

21. TAGESORDNUNGSPUNKT: Änderung Flächenwidmungsplan zu Umwidmungspunkt 02/2024

Der Vorsitzende berichtet, dass der Widmungswerber um Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 955/11, KG 74013 Rabing, im Ausmaß von 785 m² von Bauland-Wohngebiet in Grünland-Garten angesucht hat.

Im Rahmen der Vorprüfung waren sämtliche Stellungnahmen positiv. Die Gemeinde hat die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes am 25.10.2024 kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat durch die Vorlage eines KAGIS-Auszuges zur Kenntnis, dass die Widmungsänderungen bewirken würde, dass ein Grundstück, welches mit einem Wohnhaus bebaut ist, zwei unterschiedliche Widmungen ausweisen würde; insbesondere im Bereich Grünland-Garten wäre sodann besonders auf allfällige Bebauungen zu achten, da in dieser Widmungskategorie ausschließlich bauliche Anlagen, welche der Gartengestaltung dienen, zulässig sind. Auch ein allfälliger Zubau zum Bestandshaus wäre zukünftig mangels Widmung nicht mehr möglich.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Teilfläche des Grundstückes Nr. 955/11, KG 74013 Rabing im Gesamtausmaß von 785 m² von derzeit Bauland-Wohngebiet in Grünland-Garten umgewidmet wird?

Der Vorsitzende bittet um Diskussion und Beschlussfassung.

Abstimmung:

15 : 0 Stimmen dagegen

BESCHLUSS

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Teilfläche des Grundstückes Nr. 955/11, KG 74013 Rabing im Gesamtausmaß von 785 m² von derzeit Bauland-Wohngebiet in Grünland-Garten nicht umgewidmet wird.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung des Gemeinderates um **20:30 Uhr**.

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Die Schriftführerin:

BGM DI (FH) Bernd Krassnig

AL Mag. Tanja Bleikolb

GR Martin Rainer

GR Horst Harder